

Zusatzkollektivvertrag
zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger
Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Fachgruppe der Stickereiindustrie sowie der Innung der Sticker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe, die einem der beiden vertragsschließenden Arbeitgeberverbände angehören

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird **empfohlen**, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - mit Wirkung **1. Jänner 2005** zu erhöhen.
2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

1. Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages - Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter - werden um 2,4 % erhöht, bei kaufmännischer Rundung auf einen vollen Euro (Anhang).
2. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2005 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Lustenau, 7. Dezember 2004

Gehaltsordnung
gültig ab 1.1.2005
Vorarlberger Stickereiwirtschaft
in Euro

Verw. Gruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1126,--	1413,--	1894,--	2458,--
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1198,--	1503,--	1985,--	2570,--
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1270,--	1593,--	2075,--	2683,--
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1341,--	1683,--	2165,--	2796,--
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1413,--	1774,--	2255,--	2908,--
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1485,--	1864,--	2345,--	3021,--

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1.Jänner 2005

1. Lehrjahr	429,--
2. Lehrjahr	568,--
3. Lehrjahr	764,--
4. Lehrjahr	1026,--